

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,75 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen auf Anfrage gern mitgeteilt

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis $\frac{1}{4}$ Seite 200,- RM. $\frac{1}{100}$ Seite - 10 mm hoch und 40 mm breit - für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,- RM. für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis \times Multiplikator $\frac{1}{10}$)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Sammel-Nr. A7 Dönhoff 5246

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe 23 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 6, Jahrgang 61

Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68

6. Februar 1937

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Steuererklärungen 1936

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

In der Zeit vom 1. bis 28. Februar sind die Steuererklärungen für 1936 abzugeben. Da der 28. Februar auf einen Sonntag fällt, so gelten die Erklärungen, die am 1. März bei den Finanzämtern eingehen, noch als rechtzeitig abgegeben. Bei späterer Abgabe kann nach § 168 Abs. 2 AO. ein Zuschlag bis zu 10 % der endgültigen Steuer erhoben werden. Ist ein Steuerpflichtiger aus irgend welchen Gründen nicht in der Lage, seine Erklärungen fristgemäß fertigzumachen, so muß er rechtzeitig vor Ablauf des Termins einen Antrag auf Verlängerung der Frist stellen. Solchen Gesuchen wird aber nur stattgegeben, wenn stichhaltige Gründe vorliegen.

Die Steuererklärungsformulare sind in den letzten Tagen zugestellt worden. Wer seine Formulare noch nicht erhalten hat, muß sie sich vom Finanzamt besorgen.

Die Uhrmacher und Juweliere haben regelmäßig drei Steuererklärungen einzureichen.

1. Die Umsatzsteuererklärung

Dieses Formular hat die gleiche Fassung wie im vorigen Jahre. Neben den Angaben über die Zugehörigkeit zu Wirtschaftsverbänden, über die Art der Buchführung usw. ist vor allen Dingen der im Jahre 1936 erzielte Umsatz einzusetzen. (Auch Geschäfte, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahre abweicht, müssen den Umsatz nach dem Kalenderjahre angeben.) Von dem Gesamtumsatz sind die Beträge abzusetzen, für die Umsatzsteuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann (z. B. bei Heimuhrmachern nach § 4 Ziff. 14, bei Optikern nach § 4 Ziff. 11 UStG.). Auf der Rückseite des Formulars findet sich eine Reihe von Fragen zur Unterteilung des umsatzsteuerfreien Umsatzes. Die weiter vorgesehene Unterteilung nach verschiedenen Prozentsätzen hat für die meisten Uhrmacher und Juweliere keine Bedeutung, weil bei ihnen eine Umsatzbesteuerung nach ermäßigten Sätzen nicht in Frage kommt. Teilweise wird Angabe des im Kalenderjahre 1936 gehaltenen Wareneingangs lt. Wareneingangsbuch verlangt.

2. Die Einkommensteuererklärung

Auch das Einkommensteuererklärungs-Formular ist den vorjährigen Formularen, was die Fragestellung betrifft, im großen und ganzen angepaßt. Bei der Angabe des Gewerbeertrages brauchen Geschäftsinhaber, die ordnungsmäßige Bücher führen und Bilanzen nebst Gewinnberechnungen aufstellen, nur eine Abschrift der buchmäßigen Abschlußrechnung beizufügen. Soweit dagegen keine ordnungsmäßigen Bücher geführt werden, sind die in dem Anlagebogen gestellten Fragen nach dem Wareneinkauf, den Geschäftskosten, den Geschäftssteuern, der Vermehrung oder Verminderung des Betriebsvermögens usw. zu beantworten.

Wegen der sonstigen Ausfüllung der Einkommensteuererklärungen wird auf den in Nr. 5 des Jahrgangs 1936 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung erschienenen Aufsatz „Die Steuererklärungen für 1935“ verwiesen, der mit Ausnahme der Vorschriften über die Ersatzbeschaffungen und über die Steuerermäßigung für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten, die mit Ablauf des Jahres 1935 außer Kraft getreten sind, auch heute noch Gültigkeit hat.

Neu eingefügt ist in die Einkommensteuererklärungen die Frage, ob sich das Vermögen des Pflichtigen gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1935 verändert hat. Diese Frage dient der Nachprüfung, ob wegen eingetretener Vermögensveränderungen die Vermögensteuer für 1936/39 neu festzustellen ist. (Soweit das Vermögen sich vermindert hat, findet eine Abänderung des Vermögensteuerbescheides nur auf Antrag des Pflichtigen statt.)

3. Die Gewerbesteuererklärung

Diese Erklärung hat infolge der Realsteuerreform verschiedene Änderungen erfahren. Während früher über den Gewerbeertrag und das Gewerbekapital zwei Formulare auszufüllen waren, sind die Fragen über beide Steuerarten diesmal in einem Formular vereinigt. Als Gewerbeertrag ist regelmäßig die Summe einzustellen, die in die Einkommensteuererklärung unter Gewerbeeinkommen ein-